

Einladung zur ordentlichen  
Hauptversammlung '16

20. September 2016





## Inhalt

|  |    |
|--|----|
| Einladung .....                            | 5  |
| I. Tagesordnung .....                      | 6  |
| II. Berichte des Vorstands .....           | 26 |
| III. Weitere Angaben zur Einberufung ..... | 36 |
| Teilnahme an der Hauptversammlung .....    | 37 |
| Stimmrechtsausübung .....                  | 40 |
| Veröffentlichungen .....                   | 44 |
| Ergänzungsanträge .....                    | 45 |
| Anträge und Wahlvorschläge .....           | 46 |
| Auskunftsrecht .....                       | 47 |



ISIN: DE000A1K0409, WKN: A1K040

ISIN: DE000A1K05B4, WKN: A1K05B

ISIN: DE000A2AA4P1, WKN: A2AA4P

Pferdewetten.de AG, Düsseldorf

## Wir laden unsere Aktionäre

zu der am Dienstag, den 20. September 2016, um 10:00 Uhr  
im Lindner Congress Hotel Düsseldorf, Lütticher Straße 130,  
in 40547 Düsseldorf stattfindenden ordentlichen  
Hauptversammlung ein.

# I. Tagesordnung

## TOP 1

**Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses sowie der Lageberichte für die pferdewetten.de AG und den Konzern, des Berichts des Aufsichtsrats und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs, jeweils für das Geschäftsjahr 2015**

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit gemäß § 172 Satz 1 AktG festgestellt. Eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung entfällt daher nach den gesetzlichen Bestimmungen.

6

## TOP 2

### **Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, aus dem zum 31. Dezember 2015 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 1.660.422,73

**a)** einen Betrag von EUR 360.386,50 zur Zahlung einer Dividende von EUR 0,10 je dividendenberechtigter Stückaktie zu verwenden und

**b)** den verbleibenden Betrag von EUR 1.300.036,23 in die Gewinnrücklagen einzustellen.

Falls sich die Anzahl der für das Geschäftsjahr 2015 dividendenberechtigten Stückaktien bis zur Hauptversammlung verändert, wird der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Gewinnverwendungsvorschlag unterbreitet werden, der unverändert eine Dividende von EUR 0,10 je dividendenberechtigter Stückaktie vorsieht.

## **TOP 3**

### **Entlastung des Mitglieds des Vorstands für das Geschäftsjahr 2015**

7

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem einzigen im Geschäftsjahr 2015 amtierenden Mitglied des Vorstands Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

## **TOP 4**

### **Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2015**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2015 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

## **TOP 5**

### **Wahl des Abschlussprüfers, des Konzernabschlussprüfers und des Prüfers für die etwaige prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten für das Geschäftsjahr 2016**

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung des Prüfungsausschusses vor, die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dammtorstraße 12, 20354 Hamburg, zum Abschlussprüfer, zum Konzernabschlussprüfer sowie zum Prüfer für die etwaige prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten für das Geschäftsjahr 2016 zu wählen.

8

## **TOP 6**

### **Beschlussfassung über die Änderung von Ziffer 5.1.1 der Satzung**

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht nach Ziffer 5.1.1 der Satzung derzeit aus drei Mitgliedern. Alle drei Mitglieder sind von der Hauptversammlung zu wählen. Der Aufsichtsrat soll auf vier Mitglieder erweitert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, Ziffer 5.1.1 der Satzung wie folgt neu zu fassen:  
„Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.“

## TOP 7

### Nachwahlen zum Aufsichtsrat

Herr Sven Ivo Brinck hat sein Mandat zum 2. Dezember 2015 niedergelegt. Mit dem Beschluss des Amtsgerichts Düsseldorf vom 6./7. Januar 2016 wurde Herr Markus Peuler zum Mitglied des Aufsichtsrates bestellt. Die Bestellung ist befristet bis zum Ablauf dieser Hauptversammlung.

Der Aufsichtsrat der pferdewetten.de AG setzt sich gemäß § 96 Abs. 1 in Verbindung mit § 101 Abs. 1 AktG und Ziffer 5.1.1 der Satzung der pferdewetten.de AG in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung aus drei und mit Wirksamwerden der unter Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagenen Änderung von Ziffer 5.1.1 der Satzung aus vier Mitgliedern zusammen, die durch die Hauptversammlung zu wählen sind. In Übereinstimmung mit Ziffer 5.4.3 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex ist beabsichtigt, die Nachwahlen zum Aufsichtsrat im Wege der Einzelwahl durchzuführen.

9

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

**a)** Herrn Lars-Wilhelm Baumgarten, wohnhaft in Bad Harzburg, Geschäftsführer der baumgarten sports & more GmbH mit Sitz in Bad Harzburg und der arena11 sports group GmbH mit dem Sitz in München, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020 beschließt,

**b)** Herrn Jochen Dickinger, wohnhaft in Grammastetten (Österreich), Investor, mit Wirkung ab der Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagenen Satzungsänderung in das Handelsregister der Gesellschaft bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Herr Lars-Wilhelm Baumgarten ist zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung weder Mitglied in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten noch in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

Herr Jochen Dickinger ist zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung Mitglied in folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und in folgenden vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

ATHOS Immobilien AG, Linz (Österreich)

Gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 5 des Deutschen Corporate Governance Kodex teilt der Aufsichtsrat zu den maßgebenden persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen der vorgeschlagenen Kandidaten zu der pferdewetten.de AG und deren Konzernunternehmen, den Organen der pferdewetten.de AG und wesentlich an der pferdewetten.de AG beteiligten Aktionären mit:

Herr Baumgarten ist zusammen mit Herrn Sebastian Weiss Eigentümer eines Rennpferdes. Herrn Weiss werden ausweislich der der Gesellschaft vorliegenden Stimmrechtsmitteilungen die Stimmrechte aus den Aktien zugerechnet, die die Bettertainment GmbH und die Byrton GmbH halten. Herr Baumgarten und Herr Weiss sind ferner indirekt zu 20 % (Herr Baumgarten) bzw. zu 10 % (Herr Weiss) an der Racing Entertainment Baden-Baden GmbH mit dem Sitz in Baden-Baden beteiligt. Die Geschäftstätigkeit der Racing Entertainment Baden-Baden GmbH besteht ausschließlich darin, 46,5 % der Anteile an der Baden Racing GmbH mit dem Sitz in Iffezheim zu halten. Die Baden Racing GmbH ist für den Unterhalt des Rennplatzes in Iffezheim, die Hospitality und das Catering zuständig.

Im Übrigen stehen die vorgeschlagenen Kandidaten nach Einschätzung des Aufsichtsrats in keinen für die Wahlentscheidung maßgebenden persönlichen oder

geschäftlichen Beziehungen zu der pferdewetten.de AG und deren Konzernunternehmen, zu den Organen der pferdewetten.de AG oder zu einem wesentlich an der pferdewetten.de beteiligten Aktionär.

## TOP 8

### **Beschlussfassung über die Schaffung eines genehmigten Kapitals unter Ermächtigung des Vorstandes zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre und über die entsprechende Anpassung der Satzung**

Ziffer 3.5 der Satzung sieht ein Genehmigtes Kapital vor (Genehmigtes Kapital 2011). Das Genehmigte Kapital 2011 ist mit Ablauf des 18. Juli 2016 erloschen. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, ein neues Genehmigtes Kapital 2016 zu schaffen.

11

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

**a)** Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 19. September 2021 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 1.980.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.980.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2016). Die neuen Aktien sind grundsätzlich den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

**(1)** für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben;

**(2)** bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn die Kapitalerhöhung 10 von Hundert des zum Zeitpunkt der Eintragung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet;

**(3)** zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten oder sonstigen einlagefähigen Vermögensgegenständen;

**(4)** zur Ausgabe von Belegschaftsaktien an Mitarbeiter der Gesellschaft oder mit dieser verbundener Unternehmen.

Die insgesamt aufgrund sämtlicher vorstehender Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien dürfen 20 % des zum Zeitpunkt der Eintragung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft (20 %-Grenze) nicht überschreiten.

Über den Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Bedingungen der Aktienaussgabe einschließlich des Ausgabebetrags entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

**b)** Die bestehende Ziffer 3.5 der Satzung wird aufgehoben und durch eine neue Ziffer 3.5 wie folgt ersetzt:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 19. September 2021 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 1.980.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.980.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Ka-

pital 2016). Die neuen Aktien sind grundsätzlich den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

**(1)** für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben;

**(2)** bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn die Kapitalerhöhung 10 von Hundert des zum Zeitpunkt der Eintragung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet;

**(3)** zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten oder sonstigen einlagefähigen Vermögensgegenständen;

**(4)** zur Ausgabe von Belegschaftsaktien an Mitarbeiter der Gesellschaft oder mit dieser verbundener Unternehmen.

Die insgesamt aufgrund sämtlicher vorstehender Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien dürfen 20 % des zum Zeitpunkt der Eintragung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft (20 %-Grenze) nicht überschreiten.

Über den Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Bedingungen der Aktienaussgabe einschließlich des Ausgabebetrags entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.“

## **TOP 9**

### **Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten im Rahmen eines Aktienoptionsplans, über die Schaffung eines bedingten Kapitals sowie über die Änderung der Satzung**

Die Hauptversammlung hat den Vorstand durch Beschluss vom 19. Juli 2011 ermächtigt, Aktienoptionen auszugeben. Von der Ermächtigung haben der Vorstand und der Aufsichtsrat Gebrauch gemacht. Um Führungskräfte und qualifizierte Mitarbeiter der pferdewetten.de AG und ihrer verbundenen Unternehmen im In- und Ausland durch eine variable Vergütungskomponente mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter auf Aktienbasis an das Unternehmen binden zu können, soll die Möglichkeit geschaffen werden, Bezugsrechte auf Aktien der pferdewetten.de AG an Vorstandsmitglieder der pferdewetten.de AG sowie an Mitglieder von Geschäftsleitungsorganen und Mitarbeiter verbundener Unternehmen im In- und Ausland auszugeben. Es soll daher eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Bezugsrechten im rechnerischen Nennbetrag von bis zu EUR 395.000,00 geschaffen werden. Zur Absicherung der neu zu schaffenden Bezugsrechte ist es erforderlich, ein entsprechendes bedingtes Kapital zu schaffen (Bedingtes Kapital 2016/I).

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

**a)** Der Vorstand und – soweit Mitglieder des Vorstands (auch in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführungsmitglieder verbundener Unternehmen) betroffen sind – der Aufsichtsrat werden ermächtigt, bis zum 19. September 2021 einmalig, mehrmals oder im Falle des Verfalls von ausgegebenen Bezugsrechten wiederholt nicht übertragbare Bezugsrechte an Mitglieder des Vorstands der

Gesellschaft und die Geschäftsführung sowie Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen („verbundene Unternehmen“) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auszugeben, die zum Bezug von bis zu 395.000 Stückaktien im rechnerischen Nennbetrag von insgesamt bis zu EUR 395.000,00 berechtigen.

## **(1) Bezugsberechtigte**

Bezugsrechte können nur an Personen ausgegeben werden, die in einem ungekündigten Anstellungsverhältnis zur Gesellschaft oder zu einem verbundenen Unternehmen stehen. Die Betroffenen müssen ihre Tätigkeit für die Gesellschaft oder das verbundene Unternehmen noch nicht aufgenommen haben.

15

## **(2) Aufteilung**

Von dem vorgenannten Höchstumfang auszugebender Bezugsrechte können bis zu 44 Prozent an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, bis zu 30 Prozent an Geschäftsführer von verbundenen Unternehmen und bis zu 26 Prozent an Arbeitnehmer von verbundenen Unternehmen ausgegeben werden.

Sollten Berechtigte mehreren Gruppen angehören, erhalten sie Bezugsrechte ausschließlich aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe.

## **(3) Erwerbszeiträume**

Bezugsrechte dürfen innerhalb der Laufzeit der Ermächtigung jeweils während eines Zeitraumes von 20 Börsenhandeltagen nach einer Hauptversammlung sowie nach der Veröffentlichung von Jahres- und Halbjahresfinanzberichten sowie von Quartalsmitteilungen oder Quartalsberichten ausgegeben werden. Soweit im Zeitpunkt der Ausgabe das Bedingte Kapital 2016/I noch nicht in das Handelsregister eingetragen ist, ist der Ausgabevertrag unter die aufschiebende Bedingung zu stellen, dass die Eintragung erfolgt.

#### **(4) Wartezeit**

Die Bezugsrechte dürfen erst nach Ablauf einer Wartezeit von vier Jahren ab dem jeweiligen Ausgabetag ausgeübt werden (Sperrfrist). Die Ausübung der Bezugsrechte kann in den auf den Ablauf der Sperrfrist folgenden zwei Jahren erfolgen. Nach Ablauf des sechsten Jahres seit dem Zeitpunkt ihrer Ausgabe verfallen nicht wirksam ausgeübte Bezugsrechte ersatz- und entschädigungslos.

#### **(5) Ausübungszeiträume**

Die Bezugsrechte können nach Ablauf der Sperrfrist jeweils in einem Zeitraum von drei Wochen nach Veröffentlichung des Jahresfinanzberichts, des Halbjahresfinanzberichts, der Quartalsmitteilungen oder Quartalsberichte für das 1. und 3. Quartal sowie nach Abhaltung der ordentlichen Hauptversammlung ausgeübt werden (Ausübungszeiträume). Im Übrigen müssen die Berechtigten die Beschränkungen beachten, die aus allgemeinen Rechtsvorschriften, wie z. B. der Marktmissbrauchsverordnung (Insiderrecht), folgen.

#### **(6) Ausübungspreis**

Jeweils ein Bezugsrecht berechtigt im Falle seiner Ausübung zum Erwerb einer Aktie der Gesellschaft zum Ausübungspreis. Der Ausübungspreis ist der Kurs der Aktie bei Ausgabe. Dabei ist „Kurs der Aktie bei Ausgabe“ der ungewichtete Durchschnitt der Schlussauktionspreise der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse der der Ausgabe vorangegangenen drei Monate.

#### **(7) Erfolgsziel**

Die Bezugsrechte können nur ausgeübt werden, wenn der Kurs der Aktie bei Ausübung mindestens 120 von Hundert des Kurses der Aktie bei Ausgabe erreicht.

Dabei ist der „Kurs der Aktie bei Ausübung“ der ungewichtete Durchschnitt der Schlussauktionspreise der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse der der Ausübung vorangegangenen drei Monate.

Der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat werden ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Bezugsrechtsgewährung und -ausübung festzulegen. Zu den weiteren Einzelheiten gehört insbesondere, ob und ggf. in welcher Weise das Bezugsrecht bei Beendigung des Dienst- oder Anstellungsverhältnisses fort dauert und ob und ggf. in welcher Weise die Zahl der je Bezugsrecht zu beziehenden Aktien und der Ausübungspreis bei Neueinteilungen des Grundkapitals, Kapitalmaßnahmen und Gewinnausschüttungen anzupassen sind.

**b)** Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 395.000,00 durch Ausgabe von bis zu 395.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zur Gewährung von Bezugsrechten an die Berechtigten gem. lit. a) dieses Beschlusses bedingt erhöht.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem gemäß lit. a) (6) dieses Beschlusses zu bestimmenden Ausübungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber von Bezugsrechten von ihren Rechten auf den Bezug von neuen Aktien Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Ziffer 3.6 der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des bedingten Kapitals anzupassen.

c) Die bestehende Ziffer 3.6 der Satzung wird aufgehoben und durch eine neue Ziffer 3.6 wie folgt ersetzt:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 395.000,00 durch Ausgabe von bis zu 395.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2016/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber der Bezugsrechte, die aufgrund der zu Tagesordnungspunkt 9 der Hauptversammlung vom 20. September 2016 beschlossenen Ermächtigung ausgegeben werden, von ihren Rechten auf den Bezug neuer Aktien Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Ziffer 3.6 der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des bedingten Kapitals anzupassen.“

## TOP 10

### **Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und die Schaffung eines bedingten Kapitals sowie über die Änderung der Satzung**

Die Hauptversammlung hat den Vorstand durch Beschluss vom 19. Juli 2011 ermächtigt, bis zum 18. Juli 2016 Wandelschuldverschreibungen auszugeben, und hat hierfür ein bedingtes Kapital (Bedingtes Kapital 2011/II) geschaffen. Diese Ermächtigung ist zwischenzeitlich erloschen, ohne dass Wandelschuldverschreibungen ausgegeben wurden. Um der Gesellschaft die für eine Finanzierung künftiger Projekte notwendige Flexibilität zu geben, soll eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen geschaffen werden. Zugleich soll ein bedingtes Kapital (Bedingtes Kapital 2016/II) zur Bedienung der Wandelschuldverschreibungen geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

**a)** Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 19. September 2021 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber und/oder den Namen lautende Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 14.220.000,00 zu begeben und die Wandelschuldverschreibungen mit Wandlungsrechten auszustatten, die den Erwerber nach näherer Maßgabe dieses Beschlusses und der Anleihebedingungen berechtigen, Aktien der Gesellschaft zu beziehen. Die Wandlungsrechte dürfen sich auf bis zu 1.580.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft im rechnerischen Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1.580.000,00 beziehen.

Die Anleihebedingungen können vorsehen, dass im Falle der Wandlung statt Aktien der Gesellschaft deren Gegenwert in Geld gezahlt wird. Der Gegenwert entspricht

dabei nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen dem ungewichteten Durchschnitt der Schlussauktionspreise der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten 10 Börsenhandelstage vor Erklärung der Wandlung. Die Anleihebedingungen können ferner vorsehen, dass die Wandelschuldverschreibungen statt in neue Aktien aus bedingtem Kapital in bereits existierende Aktien der Gesellschaft gewandelt werden können.

Die Ermächtigung steht unter dem Vorbehalt, dass die zur Bedienung der Wandlungsrechte erforderliche bedingte Kapitalerhöhung gemäß dem Beschluss zu Tagesordnungspunkt 10 lit. c) in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen wird.

Die Wandelschuldverschreibungen sind den Aktionären der Gesellschaft im Rahmen ihres Bezugsrechts zur Zeichnung anzubieten. Wandelschuldverschreibungen, die nicht von bezugsberechtigten Aktionären erworben werden, können vom Vorstand Investoren zur Zeichnung angeboten werden. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Die Wandelschuldverschreibungen können mit oder ohne Laufzeitbegrenzung ausgegeben und mit einer festen oder mit einer variablen Verzinsung ausgestattet werden.

Das Umtauschverhältnis von Wandelschuldverschreibungen in auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung liegenden Ausgabebetrags durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue auf den

Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft ergeben. Wandlungspreis und Umtauschverhältnis können in den Wandelanleihebedingungen auch variabel, insbesondere in Abhängigkeit von der Kursentwicklung der Aktie, während der Laufzeit festgesetzt werden. Das Umtauschverhältnis kann auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet werden. Etwaige Spitzen werden in Geld ausgeglichen. Der festzusetzende Wandlungspreis für eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft muss auch bei einem variablen Umtauschverhältnis oder Wandlungspreis mindestens 80 von Hundert des ungewichteten Durchschnitts der Schlussauktionspreise der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den 10 Handelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Wandelschuldverschreibungen, jedoch nicht weniger als EUR 1,00 betragen.

Die Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem früheren Zeitpunkt oder das Recht der Gesellschaft vorsehen, zum Ende der Laufzeit den Inhabern bzw. Gläubigern ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Beachtung der in dieser Ermächtigung festgelegten Grundsätze die weiteren Anleihebedingungen, insbesondere ob und ggf. in welcher Weise die Zahl der je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Aktien und der Wandlungspreis bei Neueinteilungen des Grundkapitals, Kapitalmaßnahmen und Gewinnausschüttungen anzupassen sind, sowie die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Wandelschuldverschreibungen festzusetzen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Wandlungspreis und Wandlungszeitraum.

**b)** Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 1.580.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.580.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zur Gewährung von Wandlungsrechten an die Berechtigten gemäß lit. a) dieses Beschluss bedingt erhöht.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem gemäß lit. a) dieses Beschlusses zu bestimmenden Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen von ihren Wandlungsrechten auf Umtausch in neue Aktien Gebrauch machen oder Wandlungspflichten erfüllen und soweit die Gesellschaft die Wandlungsrechte nicht in bar oder mit eigenen Aktien erfüllt. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungsrechten oder Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Ziffer 3.7 der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des bedingten Kapitals anzupassen.

**c)** Die bestehende Ziffer 3.7 der Satzung wird aufgehoben und durch eine neue Ziffer 3.7 wie folgt ersetzt:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 1.580.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.580.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2016/II). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber bzw. Gläubiger der Wandelschuldverschreibungen, die aufgrund der zu Tagesordnungspunkt 10 der Hauptversammlung vom 20. September 2016 beschlossenen Ermächtigung ausgegeben werden, von ihren Wandlungsrechten auf Umtausch in neue Aktien Gebrauch machen oder Wandlungspflichten erfüllen und soweit die Gesellschaft die Bezugsrechte nicht in bar oder mit eigenen

Aktien erfüllt. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungsrechten oder Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Ziffer 3.7 der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des bedingten Kapitals anzupassen.“

## **TOP 11**

### **Beschlussfassung über die Ergänzung von Ziffer 5.1.2 der Satzung**

Ziffer 5.1.2 der Satzung legt als Amtszeit des Aufsichtsrats die gesetzliche Höchstfrist fest. Der Hauptversammlung soll die Möglichkeit eröffnet werden, eine kürzere Amtszeit als die gesetzliche Höchstfrist festzulegen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, folgenden Beschluss zu fassen:

In Ziffer 5.1.2 der Satzung wird nach Satz 2 der folgende Satz eingefügt:

„Die Hauptversammlung kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen.“

## **TOP 12**

### **Beschlussfassung über die ersatzlose Aufhebung von Ziffer 6.5 der Satzung**

Ziffer 6.5 der Satzung regelt, dass die Hauptversammlung zu protokollieren ist. Diese Ziffer gibt gesetzliche Regelungen wieder und ist deshalb überflüssig.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, folgenden Beschluss zu fassen:  
Ziffer 6.5 der Satzung wird ersatzlos aufgehoben.

**TOP 13****Beschlussfassung über die ersatzlose Aufhebung von Ziffer 7.3 der Satzung**

Ziffer 7.3 der Satzung sieht vor, dass der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen sind. Nach § 175 Abs. 2 Satz 4 AktG entfällt diese Verpflichtung, wenn die vorbezeichneten Dokumente für denselben Zeitraum über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, folgenden Beschluss zu fassen:  
Ziffer 7.3 der Satzung wird ersatzlos aufgehoben.

## II. Berichte des Vorstands

### **Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 8**

Über den Bezugsrechtsausschluss bezüglich des Genehmigten Kapitals 2016 (Punkt 8 der Tagesordnung) erstattet der Vorstand gem. § 203 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 186 Abs. 4 AktG folgenden Bericht:

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2016 durch Bar- und/oder Sachkapitalerhöhungen wird den Aktionären grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht eingeräumt. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in bestimmten Fällen das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen.

26

### **Bezugsrechtsausschluss bei Spitzenbeträgen**

Das Bezugsrecht soll mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, ausgeschlossen werden können, um die Abwicklung einer Emission mit einem grundsätzlichen Bezugsrecht der Aktionäre zu erleichtern. Der Wert solcher Spitzenbeträge und der Verwässerungseffekt für den einzelnen Aktionär sind im Verhältnis zum Aufwand einer Emissionsdurchführung ohne einen Ausschluss der Spitzenbeträge gering. Der Ausschluss des Bezugsrechts dient in diesem Fall also der Erleichterung der Emissionsdurchführung und ist unter Praktikabilitätsgesichtspunkten sinnvoll. Die vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen freien Spitzen werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

## **Bezugsrechtsausschluss bei Barkapitalerhöhungen gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG**

Ein Bezugsrechtsausschluss soll möglich sein, wenn die Volumenvorgaben und die übrigen Anforderungen für einen gesetzlich geregelten erleichterten Ausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfüllt sind, die Kapitalerhöhung also 10 Prozent des zum Zeitpunkt der Eintragung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich, d. h. um nicht mehr als 5 Prozent, unterschreitet. Diese Ausschlussmöglichkeit versetzt die Verwaltung in die Lage, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Damit kann, wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeit, in der Regel ein höherer Mittelzufluss zugunsten der Gesellschaft erreicht werden als bei einem unter Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgenden Bezugsrechtsangebot an alle Aktionäre. Dabei betrachtet der Vorstand die 5-Prozent-Grenze als absolute Obergrenze, die, wenn möglich, nicht erreicht werden soll. Durch diese Vorgaben wird im Einklang mit der gesetzlichen Regelung dem Schutzbedürfnis der Aktionäre im Hinblick auf einen Verwässerungsschutz ihres Anteilsbesitzes Rechnung getragen. Jeder Aktionär hat aufgrund eines börsenkursnahen Ausgabekurses der neuen Aktien und aufgrund der großemäßigen Begrenzung der bezugsrechtsfreien Kapitalerhöhung grundsätzlich die Möglichkeit, die zur Aufrechterhaltung seiner Anteilsquote erforderlichen Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen über die Börse zu erwerben.

## **Bezugsrechtsausschluss bei Sachkapitalerhöhungen**

Das Bezugsrecht kann weiterhin bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten (wie zum Beispiel Patenten, Marken oder hierauf gerichteten Lizenzen oder sonstigen Produktrechten) oder sonstigen einlagefähigen Vermögensgegenständen ausgeschlossen werden. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten flexibel auf sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten oder von sonstigen einlagefähigen Vermögensgegenständen reagieren zu können. Insbesondere im Rahmen von Unternehmens- oder Beteiligungserwerben, aber auch bei dem Erwerb von gewerblichen Schutzrechten und sonstigen einlagefähigen Vermögensgegenständen bestehen vielfältige Gründe, Verkäufern statt eines Kaufpreises ausschließlich in Geld auch Aktien oder nur Aktien zu gewähren. Insbesondere kann auf diese Weise die Liquidität der Gesellschaft geschont und der/die Verkäufer an zukünftigen Kurschancen beteiligt werden. Die Praxis zeigt zudem, dass die Inhaber attraktiver Akquisitionsobjekte als Gegenleistung für eine Veräußerung häufig, beispielsweise aus steuerlichen Gründen oder um weiterhin am bisherigen Geschäft (mit-)beteiligt zu sein, die Verschaffung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangen. Zudem sollen auch gewerbliche Schutzrechte und sonstige einlagefähige Vermögensgegenstände gegen Ausgabe neuer Aktien aus dem genehmigten Kapital erworben werden können. Bei einem Akquisitionsvorhaben kann es wirtschaftlich sinnvoll sein, neben dem eigentlichen Akquisitionsobjekt weitere Vermögensgegenstände zu erwerben, etwa solche, die dem Akqui-

sitionsobjekt wirtschaftlich dienen. In solchen Fällen soll die pferdewetten.de AG in der Lage sein, diese Vermögensgegenstände zu erwerben und hierfür – sei es zur Schonung der Liquidität oder weil es der Veräußerer verlangt – Aktien als Gegenleistung zu gewähren, soweit die betreffenden Vermögensgegenstände einlagefähig sind. Darüber hinaus soll es auch möglich sein, in Fällen, in denen für den Erwerb von Vermögensgegenständen zunächst eine Geldleistung vereinbart war, im Nachhinein an Stelle von Geld Aktien zu gewähren und so die Liquidität zu schonen. Schließlich sollen auch unabhängig von einem anderen Akquisitionsvorhaben Vermögensgegenstände – sei es zur Schonung der Liquidität oder weil es der Veräußerer verlangt – gegen Gewährung neuer Aktien erworben werden können, wiederum soweit diese einlagefähig sind. Diese Möglichkeit erhöht die Wettbewerbschancen der Gesellschaft bei Akquisitionen. Der Vorstand der Gesellschaft wird bei der Ausnutzung der Ermächtigung sorgfältig die Bewertungsrelation zwischen der Gesellschaft und dem erworbenen Akquisitionsobjekt prüfen und im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre den Ausgabepreis der neuen Aktien und die weiteren Bedingungen der Aktienaussgabe festlegen.

## **Bezugsrechtsausschluss bei Ausgabe von Belegschaftsaktien**

Ferner soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre zur Ausgabe von Belegschaftsaktien an Mitarbeiter der Gesellschaft oder verbundener Unternehmen auszuschließen. Die Ausgabe von Belegschaftsaktien liegt im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, da hierdurch die Identifikation der Mitarbeiter mit dem Unternehmen und die Übernahme von Mitverantwortung

gefördert werden. Nach den Regelungen des Aktiengesetzes können die hierfür benötigten Aktien aus genehmigtem Kapital bereitgestellt werden. Um den Mitarbeitern Aktien aus genehmigtem Kapital anbieten zu können, ist es erforderlich, dass der Vorstand das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausschließen kann. Bei Festlegung des Ausgabebetrags kann eine bei Mitarbeiteraktien übliche Vergünstigung gewährt werden.

### **Beschränkung des Gesamtumfangs bezugsrechtsfreier Kapitalerhöhungen**

30

Die insgesamt unter sämtlichen vorstehend erläuterten Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts, also bei einem Bezugsrechtsausschluss bei Spitzenbeträgen, bei Barkapitalerhöhungen gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, bei Sachkapitalerhöhungen und bei Ausgabe von Belegschaftsaktien, ausgegebenen Aktien dürfen 20 % des zum Zeitpunkt der Eintragung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft (20 %-Grenze) nicht überschreiten. Durch diese Grenze wird der Gesamtumfang einer bezugsrechtsfreien Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital beschränkt. Die Aktionäre werden auf diese Weise zusätzlich gegen eine Verwässerung ihrer Beteiligungen abgesichert.

### **Ausnutzung des genehmigten Kapitals**

Pläne für eine Ausnutzung des genehmigten Kapitals bestehen derzeit nicht. Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Er wird dies nur dann tun, wenn es nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrates im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des genehmigten Kapitals berichten.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in den umschriebenen Grenzen erforderlich und im Interesse der Gesellschaft geboten.

Der Aufsichtsrat wird seine erforderliche Zustimmung zur Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2016 unter Ausschluss des Bezugsrechts nur dann erteilen, wenn die beschriebenen sowie sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

## **Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 10**

Über den Bezugsrechtsausschluss bezüglich des Bedingten Kapitals 2016/II (Punkt 10) der Tagesordnung – erstattet der Vorstand gem. § 221 Abs. 4 Satz 2 und § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG folgenden Bericht:

Der Vorstand erachtet es in der aktuellen unbeständigen Situation am Finanz- und Aktienmarkt als erforderlich, dem Unternehmen neben Kapitalerhöhungen auf Basis eines genehmigten Kapitals auch weitere Finanzierungsquellen zu erschließen bzw. offen zu halten. Die Platzierung einer Wandelanleihe kann eine alternative Finanzierung des Unternehmens sicherstellen. Denn die Wandelanleihe ist als alternatives Finanzinstrument vielschichtiger als Aktien, bietet eine Verzinsung und damit für die Gesellschaft die Möglichkeit, einen zusätzlichen Investorenkreis erschließen zu können.

Das Bezugsrecht soll mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausschließlich für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, ausgeschlossen werden können, um die Abwicklung einer Wandelanleihe mit einem grundsätzlichen Bezugsrecht der Aktionäre zu erleichtern. Der Wert solcher Spitzenbeträge und der Verwässerungseffekt für den einzelnen Aktionär sind im Verhältnis zum Aufwand einer Emissions-

durchführung der Wandelschuldverschreibung ohne einen Ausschluss der Spitzenbeträge gering. Der Ausschluss des Bezugsrechts dient in diesem Fall also der Erleichterung der Durchführung und ist unter Praktikabilitätsgesichtspunkten sinnvoll. Die vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen freien Spitzen werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

### **Bericht des Vorstands zur Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2011 mit Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre über die Barkapitalerhöhung vom 28. Juni 2016**

Nach Ziffer 3.5 der Satzung der pferdewetten.de AG war der Vorstand gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 19. Juli 2011 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 18. Juli 2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 1.800.000,00 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen („Genehmigtes Kapital 2011“). Bestandteil des Genehmigten Kapitals 2011 war unter anderem eine Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den maßgeblichen Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenpreis galt der rechnerische Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor Beschlussfassung des Vorstands über die Ausgabe der neuen Aktien. Diese Ermächtigung ist als Satzungsänderung (Schaffung des Genehmigten Kapitals 2011) am 10. Oktober 2011 in das beim Amtsgericht Düsseldorf geführte

Handelsregister unter HRB 66533 eingetragen worden. Unter Ausnutzung der vorstehenden Ermächtigung hat der Vorstand am 28. Juni 2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 3.603.865,00 um bis zu EUR 360.386,00 auf bis zu EUR 3.964.251,00 gegen Bareinlagen durch Ausgabe von bis zu 360.386 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Aktie zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung wurde in voller Höhe gezeichnet. Die Durchführung der Kapitalerhöhung wurde am 14. Juli 2016 in das Handelsregister eingetragen.

Die neuen Aktien wurden unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zum Ausgabebetrag von EUR 5,61 je Aktie ausgegeben. Sie sind ab dem 1. Januar 2016 gewinnberechtigt.

Der Ausgabebetrag lag 4,92 % unter dem rechnerischen Durchschnitt der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor Beschlussfassung des Vorstands über die Ausgabe der neuen Aktien. Der Ausgabebetrag unterschreitet damit den Durchschnittskurs nicht wesentlich. Der Durchschnittskurs betrug EUR 5,90.

Die 360.386 neuen Aktien betragen 9,99 % des bisherigen Grundkapitals und überstiegen deshalb nicht 10 % des Grundkapitals. Die im Genehmigten Kapital 2011 vorgesehene Volumenbegrenzung für Aktien, die unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bareinlage ausgegeben werden, wurde somit eingehalten.

Mit dem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre hat die Gesellschaft von einer in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bei Barkapitalerhöhungen Gebrauch gemacht. Ein solcher Bezugsrechtsausschluss war vorliegend erforderlich, um die zum Zeitpunkt der teilweisen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2011

aus Sicht der Verwaltung günstige Situation für eine solche Kapitalmaßnahme kurzfristig zu nutzen und durch die Preisfestsetzung nur unwesentlich unter dem im Zeitpunkt der Beschlussfassung des Vorstands aktuellen durchschnittlichen Börsenkurs einen möglichst hohen Emissionserlös erzielen zu können. Eine erfolgreiche Platzierung im Rahmen einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht erfordert bei der Preisfestsetzung üblicherweise einen deutlichen Abschlag auf den aktuellen durchschnittlichen Börsenkurs und hätte dadurch voraussichtlich zu nicht derart günstigen Konditionen geführt. Aus den vorstehenden Gründen lag ein Ausschluss des Bezugsrechts im Interesse der Gesellschaft. Durch die Preisfestsetzung nur unwesentlich unter dem im Zeitpunkt der Beschlussfassung des Vorstands aktuellen Börsenkurs und den auf 9,99 % des bisherigen Grundkapitals beschränkten Umfang der unter Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen Aktien wurden andererseits auch die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt. Denn die Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung an der Gesellschaft über einen Zukauf über die Börse zu vergleichbaren Bedingungen aufrecht zu erhalten. Durch die Ausgabe der neuen Aktien nur unwesentlich unter dem im

Zeitpunkt der Beschlussfassung des Vorstands aktuellen Börsenkurs wurde ferner sichergestellt, dass mit der Kapitalerhöhung keine wirtschaftliche Verwässerung der Aktionäre verbunden war.

Aus den vorstehenden Erwägungen war der unter Beachtung der Vorgaben des Genehmigten Kapitals 2011 bei dessen Ausnutzung vorgenommene Bezugsrechtsausschluss insgesamt sachlich gerechtfertigt.

Zeichner der Kapitalerhöhung sind nationale und internationale Investoren, unter anderem mit Jochen Dickinger und Guido Schmitt zwei im internationalen Wettgeschäft renommierte Fachleute.

Das Agio von EUR 4,61 je neuer Aktie wurde in die Kapitalrücklage eingestellt.

Durch diese Kapitalerhöhung erlöste die pferdewetten.de AG vor Kosten neue Finanzmittel in Höhe von EUR 2,02 Mio.

Die pferdewetten.de AG beabsichtigt, den Nettoemissionserlös aus dieser Kapitalerhöhung vorrangig als Sicherheitsleistung für neue Wettlizenzen sowie im Rahmen ihrer Internationalisierungsstrategie zu verwenden.

## III. Weitere Angaben zur Einberufung

### **Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptver- sammlung**

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Einberufung EUR 4.324.251,00 und ist in 4.324.251 Stückaktien eingeteilt. Jede Aktie gewährt ein Stimmrecht. Die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt damit 4.324.251. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

## Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich angemeldet haben und der Gesellschaft ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben.

Die Anmeldung muss der Gesellschaft bei der nachfolgend genannten Anmeldestelle mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung, das heißt bis **Dienstag, den 13. September 2016 (24:00 Uhr MESZ)**, zugehen:

37

**pferdewetten.de AG**  
c/o Computershare Operations Center  
80249 München  
Tel: +49 (0) 211 781782-10  
Fax: +49 (0) 89 30903-74675  
E-Mail: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)

Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch ein zur Verwahrung von Wertpapieren zugelassenes Institut erforderlich und ausreichend. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Er hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung, also auf den Beginn des **30. August 2016 (Record Date)** zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Anschrift mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung, d.h. bis **Dienstag, den 13. September 2016 (24.00 Uhr MESZ)**, zugehen:

**pferdewetten.de AG**  
c/o Computershare Operations Center  
80249 München  
Fax: +49 (0) 89 30903-74675  
E-Mail: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)

Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

## **Bedeutung des Nachweisstichtags (Record Date)**

Der Nachweisstichtag (Record Date) hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer einen Nachweis des Anteilsbesitzes zum Record Date erbracht hat. Veränderungen im Aktienbestand nach dem Record Date haben hierfür keine Bedeutung. Aktionäre, die ihre Aktien erst nach dem Record Date erwerben, können somit nicht an der Hauptversammlung teilnehmen. Aktionäre, die sich ordnungsgemäß angemeldet und den Nachweis ordnungsgemäß erbracht haben, sind auch dann zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, wenn sie die Aktien nach dem Record Date veräußern.

## **Stimmrechtsausübung durch die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft**

Aktionären, die weder persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen können noch einen Dritten bevollmächtigen wollen, bieten wir an, sich durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. **Auch in diesem Fall sind eine fristgerechte Anmeldung und eine fristgerechte Übersendung des Nachweises des Anteilsbesitzes erforderlich.** Die Stimmrechtsvertreter werden die Stimmrechte der Aktionäre entsprechend den ihnen erteilten Weisungen ausüben; sie sind auch bei erteilter Vollmacht nur zur Stimmrechtsausübung befugt, soweit eine ausdrückliche Weisung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten vorliegt. Das Vollmachtsformular für die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist Teil der Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden. Vollmachten mit Weisungen an die Stimmrechtsvertreter sind in Textform an die Gesellschaft bis **Sonntag, den 18. September 2016 (24.00 Uhr MESZ)** eingehend an die folgende Adresse zu übermitteln:

**pferdewetten.de AG**  
c/o Computershare Operations Center  
80249 München  
Fax: +49 (0) 89 30903-74675  
E-Mail: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)

Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können auch noch im Rahmen der Hauptversammlung durch Nutzung des Formulars zur Vollmachts- und Weisungserteilung erfolgen. Die Erteilung der Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter, ihr Widerruf und die Erteilung von Weisungen bedürfen der Textform.

## Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte

Ergänzend weisen wir auch auf die Möglichkeit hin, das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben zu lassen. **Auch in diesem Fall sind eine fristgerechte Anmeldung und eine fristgerechte Übersendung des Nachweises des Anteilsbesitzes erforderlich.** Die Erteilung einer Vollmacht ist sowohl vor als auch während der Hauptversammlung zulässig. Zur Vollmachtserteilung kommen sowohl Erklärungen gegenüber dem zu Bevollmächtigenden als auch gegenüber der Gesellschaft in Betracht.

42

Wenn weder ein Kreditinstitut, ein diesem gemäß § 135 Abs. 10 AktG i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestelltes Institut oder Unternehmen noch eine Aktionärsvereinigung oder eine dieser nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person bevollmächtigt wird, gilt: Für die Erteilung und den Widerruf einer Vollmacht sowie den Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft ist Textform erforderlich.

Wenn ein Kreditinstitut, ein diesem gemäß § 135 Abs. 10 AktG i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestelltes Institut oder Unternehmen, eine Aktionärsvereinigung oder eine dieser nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person bevollmächtigt werden soll, bedarf die Vollmacht – in Ausnahme zu vorstehendem Grundsatz – weder nach dem Gesetz noch nach der Satzung der Gesellschaft einer bestimmten Form. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigende Institution oder Person möglicherweise eine besondere

Form der Vollmacht verlangt, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten muss. Daher sollten sich die Aktionäre mit diesen über ein mögliches Formerfordernis für die Vollmacht abstimmen.

Die Aktionäre können zur Vollmachtserteilung das Formular verwenden, das sie zusammen mit der Eintrittskarte erhalten. Vollmachten können der Gesellschaft bis **Sonntag, den 18. September 2016 (24.00 Uhr MESZ)** eingehend an folgende Anschrift übermittelt werden:

**pferdewetten.de AG**  
c/o Computershare Operations Center  
80249 München  
Fax: + 49 (0) 89 30903-74675  
E-Mail: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)

Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

## **Veröffentlichungen auf der Internetseite**

Diese Einberufung der Hauptversammlung, die zugänglich zu machenden Unterlagen sowie weitere Informationen zur Hauptversammlung nach § 124a AktG sind im Internet unter <http://pferdewetten.ag/index.php?page=812> zugänglich.

## Ergänzungsanträge zur Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals (EUR 216.212,55, das entspricht 216.213 Aktien) erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Das Verlangen ist in schriftlicher Form an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss für jeden Gegenstand eine Begründung oder eine Beschlussvorlage enthalten. Wir bitten, ein derartiges Verlangen an die folgende Adresse zu richten:

**pferdewetten.de AG, Vorstand,**  
Kaistraße 4, 40221 Düsseldorf  
Fax: +49 (0) 211 781782-19

45

Verlangen zur Ergänzung der Tagesordnung müssen der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Versammlung, also bis **Samstag, den 20. August 2016 (24.00 Uhr MESZ)**, zugehen.

## **Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 126 Abs. 1, § 127 AktG**

Gegenanträge mit Begründung gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung und Vorschläge von Aktionären zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und Abschlussprüfern sind ausschließlich zu richten an:

**pferdewetten.de AG**  
Kaistraße 4, 40221 Düsseldorf  
Fax: +49 (0) 211 781782-19  
E-Mail: hv2016@pferdewetten.de

46

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die der Gesellschaft unter vorstehender Anschrift bis **Montag, 5. September 2016 (24.00 Uhr MESZ)** unter der vorstehenden Adresse mit Nachweis der Aktionärserschaft ordnungsgemäß zugehen, sowie eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse <http://pferdewetten.ag/index.php?page=812> zugänglich gemacht.

## Auskunftsrecht des Aktionärs gemäß § 131 Abs. 1 AktG

Jedem Aktionär ist gemäß § 131 Abs. 1 AktG in der Hauptversammlung auf Verlangen vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Das Auskunftsrecht besteht auch hinsichtlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen und die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

47

### Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen und Informationen zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1 AktG stehen den Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://pferdewetten.ag/index.php?page=812> zur Verfügung.

**Düsseldorf, im August 2016**

**pferdewetten.de AG**  
**Der Vorstand**

Pferdewetten.de AG  
Kaistraße 4  
D-40221 Düsseldorf

Telefon +49 (0) 211 781782-10  
Telefax +49 (0) 211 781782-19

E-Mail: [hv2016@pferdewetten.de](mailto:hv2016@pferdewetten.de)  
Internet: [www.pferdewetten.de](http://www.pferdewetten.de)

Konzeption/Design:  
FIGGE+SCHUSTER AG, München